

## **ANLAGE I (Stand: 1. Juli 2015)**

### **zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 29.6.2010 gemäß des Gesamtvertrages vom 1.1.2002 für die Auswahl und Invertragnahme von Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten und Dentisten (Planstellenvergabevereinbarung)**

#### **I.**

#### **Reihungskriterien**

Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Reihung der Bewerber erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufserfahrung ab Erlangung der Berufsberechtigung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt.

1.1 Berufserfahrung als angestellter und/oder freiberuflicher Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt.

Bewertung nach Punkten:

0,25 Punkte pro Monat, max. 9 Punkte

1.2 Berufserfahrung als Praxisvertreter oder Jobsharingpartner in Ordinationen mit Verträgen mit Gebietskrankenkassen.

Bewertung nach Punkten:

0,5 Punkt pro 30 Vertretungstage, max. 16 Punkte

1.3 Berufserfahrung als Praxisvertreter oder Jobsharingpartner an der ausgeschriebenen Stelle.

Bewertung nach Punkten:

1 Punkt pro 30 Tage, max. 10 Punkte

2. Fachliche Qualifikation

2.1. Aufgrund von zahnärztlicher Fortbildung:

Bewertung nach Punkten:

Von der Österreichischen Zahnärztekammer anerkannte Fortbildungsveranstaltungen –  
0,07 Punkte pro Fortbildungspunkt gemäß Fortbildungsrichtlinien der Österreichischen  
Zahnärztekammer (ZFP-ÖZÄK)

2.2 Aufgrund von für die Ausübung der Zahnmedizin relevanten ärztlichen Berufsberechtigungen nach dem Ärztegesetz (zB Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Arzt für Allgemeinmedizin, etc.):

Bewertung nach Punkten:

Pro Berufsberechtigung – 4 Punkte

2.3 Aufgrund von zahnärztlichen Qualifikationen auf Grund von Tätigkeiten in Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Bewertung nach Punkten:

Pro Jahr als angestellter Zahnarzt in Universitätszahnkliniken -2 Punkte, max. 8 Punkte

Insgesamt können durch die Punkte 2.1 bis 2.3 maximal 15 Punkte erworben werden.

3. „Wartezeit“ auf der InteressentInnenliste

Die „Wartezeit“ beginnt mit dem Datum der Eintragung in die Interessentenliste der Landes Zahnärztekammer für Wien oder mit der ersten ordnungsgemäßen Bewerbung für ausgeschriebene Kassenplanstellen nach Erlangung der Berufsberechtigung als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt.

Bewertung nach Punkten:

0,3 Punkte pro Monat, max. 20 Punkte

4. Bemühung um behindertengerechten Zugang

Schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis nach den Bestimmungen der Ö-Norm 1600 „barrierefreies Bauen“ sowie der Ö-Norm 1601 „spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen“ bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen.

Bewertung nach Punkten:

2 Punkte

## II.

### Nachweise

1. Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 1 werden ausschließlich die Zahnärzteliste bzw. schriftliche Bestätigungen aus dem Ausland herangezogen.

2. Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 2 und 3 wird eine vom vertretenden Zahnarzt bestätigte Vertretung auf dem von der Landes Zahnärztekammer für Wien aufgelegtem Formular, sowie gemeldete Vertretungen bei Witwenquartalen herangezogen.
3. Erfolgt die Berechnung nach Monaten, so sind bei I. Ziff. 1.1 nur volle Kalendermonate zur Berechnung heranzuziehen.
4. Bei der Berechnung der Punkte nach I. Ziff. 2.3 und 3 werden grundsätzlich volle Kalendermonate bzw. volle Kalenderjahre herangezogen. Verbleibende Tage werden als Resttage aliquotiert, indem sie durch 30 dividiert werden.
5. Als Nachweis zur Vergabe von Punkten nach I. Ziff. 2 werden ausschließlich Teilnahme- bzw. Abschlussbestätigungen unter Berücksichtigung der Fortbildungspunkte für die Veranstaltungen herangezogen. Die Anrechnung der fachlichen Qualifikation an Universitätszahnkliniken erfolgt über schriftliche Dienstbestätigungen der betreffenden Universität bzw. Universitätszahnklinik.

### **III.**

#### **Stichtage**

1. Stichtag für die Berechnung der Punkte ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.
2. Berufserfahrungen nach I. werden nur angerechnet, sofern die Erfahrungen vor dem letzten Tag der Bewerbungsfrist liegen.

### **IV.**

#### **Sonstiges**

1. Bewirbt sich ein Zahnarzt mehrmals, sind reihungsrelevante Unterlagen, die weiterhin Gültigkeit haben, nicht nochmals einzureichen, sondern werden automatisch zur Bewertung herangezogen.
2. Alle für die Bewerbung relevanten Unterlagen müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist in der Landes Zahnärztekammer für Wien eingelangt sein. Später einlangende Unterlagen werden bei der Errechnung der Punkte nicht berücksichtigt.

Wien, am 1. Juli 2015